

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der WAHL GmbH sowie deren verbundener Unternehmen für sämtliche Lieferungen und Leistungen**

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der WAHL GmbH, der WAHL Abbruch GmbH, der WAHL Logistik GmbH sowie mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend gemeinsam „WAHL“ genannt). Verbundene Unternehmen sind solche gem. §§ 15 ff. AktG, sowie Unternehmen, bei denen trotz einer Beteiligung von 50 Prozent oder weniger die einheitliche Leitung durch die WAHL GmbH, ein nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder einen Inhaber oder Geschäftsführer der WAHL GmbH ausgeübt wird. Hiervon erfasst sind auch Unternehmen, welche diese Voraussetzung erstmals während dieser Vertragslaufzeit erfüllen.

(2) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Dienstleisters erkennt WAHL nicht an, es sei denn, WAHL hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn WAHL in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeineren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten oder Dienstleisters die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

(3) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

### § 2 Anforderungen bei Baustoffen

(1) Der Lieferant oder Dienstleister stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Bauprodukte die allgemein anerkannten Regeln der Technik, alle für seine Leistung und das Bauvorhaben einschlägigen und gültigen Regelwerke, Vorschriften und weitere Bestimmungen, Vorgaben der Zertifizierung, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen bzw. Merkmale einhalten.

(2) Der Lieferant oder Dienstleister stellt sicher, dass die geforderte Kennzeichnung der Bauprodukte [z.B. CE-Kennzeichnung, Ü-Zeichen (soweit nicht wegen paralleler CE-Kennzeichnung unzulässig), Leistungsbeschreibung] bei Anlieferung der Bauprodukte auf der Baustelle vorhanden ist.

Der Lieferant oder Dienstleister hat die Übereinstimmung/Konformität der eingesetzten Bauprodukte und angewendeten Bauarten unaufgefordert durch kostenfreie Übergabe der hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung, abP, abZ, europäisch technische Bewertung, allgemeine Bauartgenehmigung, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie allen Dokumenten für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben) gegenüber WAHL nachzuweisen.

Diese Nachweise sind unverzüglich und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung vom Lieferanten oder Dienstleister bei WAHL einzureichen.

(3) Der Lieferant oder Dienstleister übergibt an WAHL unverzüglich und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung für WAHL kostenfrei sämtliche Datenblätter, Prüfzeugnisse, Produktinformationen der gelieferten Bauprodukte.

(4) Sofern ein zu lieferndes Bauprodukt irgendwelcher von WAHL nicht anerkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender - Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, wird der Lieferant oder Dienstleister WAHL hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

(5) Der Lieferant oder Dienstleister hat die Verpflichtungen von Zif. (1) – (4) insgesamt- auch seinen Herstellern und Lieferanten aufzuerlegen. Der Lieferant oder Dienstleister tritt bereits mit Vertragsschluss an die dies annehmende WAHL alle Ansprüche ab, die dem Lieferanten oder Dienstleister gegen seine Hersteller bzw. Lieferanten zustehen, weil diese gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen. Der Lieferant oder Dienstleister hat WAHL auf deren Anforderung hin die Einhaltung der vorstehenden Pflichten nachzuweisen.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Auf den Rechnungen ist immer der Nettopreis zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe auszuweisen.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt WAHL ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 30 Arbeitstagen. Innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen ist WAHL berechtigt ein Skonto in Höhe von 3% in Abzug zu bringen.

(4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen ist die Kostenstelle, die Baustelle bzw. Anschrift der Baustelle gem. Auftragschreiben von WAHL anzugeben. Sollten die v.g. Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung dadurch verzögern, verlängern sich die in § 3 Abs. (3) genannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen WAHL im gesetzlichen Umfang zu.

(6) Der Lieferant oder Dienstleister hat seine Rechnungen digital einzureichen an rechnungen@wahl-firmengruppe.de

### § 4 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

(1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten oder Dienstleisters erfolgen nach Maßgabe der DPU Incoterms 2020.

(2) Die vertraglich festgelegten Liefertermine oder Lieferfristen sind genau einzuhalten. Wurden vertraglich keine Liefertermine und Lieferfristen vereinbart, so gelten die in der Bestellung festgelegten Liefertermine und Lieferfristen als verbindlich.

(3) Der Lieferant oder Dienstleister ist verpflichtet, WAHL unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder Dienstleistung spätestens zu erfolgen hat, auf Grund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant oder Dienstleister mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(5) Im Falle des Lieferverzugs stehen WAHL uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

## § 5 Mängeluntersuchung, Gewährleistungsansprüche

(1) WAHL ist verpflichtet, die Waren oder Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 6 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei dem Lieferanten oder Dienstleister eingeht.

(2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen WAHL ungekürzt zu. In jedem Fall ist WAHL berechtigt, vom Lieferanten oder Dienstleister nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Mit Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten oder Dienstleister ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt bis der Lieferant oder Dienstleister die Ansprüche von WAHL ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, WAHL musste nach dem Verhalten des Lieferanten oder Dienstleisters davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

(4) WAHL ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten oder Dienstleisters die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant oder Dienstleister mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, verjähren die Mängelansprüche von WAHL in 5 Jahren und 6 Monaten bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat und im Übrigen in 24 Monaten.

(6) Die Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs gem. §§ 474 - 479 BGB bleiben unberührt.

## § 6 Produkthaftung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, WAHL insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen EUR während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Der Lieferant wird WAHL auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## § 7 Schutzrechte

(1) Der Lieferant oder Dienstleister gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Dienstleistungen keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Wird WAHL von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung gem. (1) in Anspruch genommen, so ist der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet WAHL auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten oder Dienstleister der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. WAHL ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten oder Dienstleisters, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten oder Dienstleisters bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Wahl aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant oder Dienstleister nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, beginnend mit dem Gefahrübergang.

## § 8 Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

(1) WAHL ist berechtigt, aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) ein Lieferverzug nach § 4;
- b) die Leistungen bzw. Lieferungen in wesentlichen Teilen nicht gemäß Vertrag ausführt oder die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wiederholt in schwerwiegender Weise vernachlässigt;
- c) der Lieferant oder Dienstleister eine wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verletzt;
- d) der Lieferant oder Dienstleister nicht mehr in der Lage ist, ordnungsgemäß seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- e) der Lieferant oder Dienstleister einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder, wenn ein Insolvenzverfahren oder Nachlassverfahren gegen den Lieferanten oder Dienstleister eröffnet wird.

(3) Im Fall eines Rücktritts aus wichtigem Grund stehen dem Lieferanten oder Dienstleister weder ein Vergütungsanspruch für noch nicht erbrachte Leistungen oder Lieferungen noch irgendwelche Schadloshaltung zu.

## § 9 Audit

(1) Der Lieferant oder Dienstleister räumt WAHL Einsicht in Dokumente ein, die zur Überprüfung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber WAHL erforderlich sind.

(2) Der Lieferant oder Dienstleister ist nicht zur Offenlegung von Dokumenten verpflichtet, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, oder die auf Grund von einer Geheimhaltungsvereinbarung Dritten gegenüber nicht öffentlich gemacht werden dürfen.

(3) WAHL wird sein Einsichtsverlangen mit einer Frist von zwei Monaten ankündigen.

(4) Für WAHL sind bei der Beschaffung energieverbrauchender Geräte, Artikel oder Dienstleistungen die energetische Leistung und der Verbrauch wesentliche Entscheidungskriterien für die Auswahl und Implementierung derartiger Produkte und Dienstleistungen. Auf Nachfrage von WAHL, ist der Lieferant verpflichtet, die energetischen Kennzahlen mit Bezug auf die Geräte, Artikel oder Dienstleistungen WAHL innerhalb von drei Wochen zur Verfügung zu stellen.

Verfügt der Lieferant über ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO 50001, teilt er dies WAHL unverzüglich nach dessen Anfrage mit. Die Frist aus § 8 Abs. 3 findet für diesen Absatz keine Anwendung.

## § 10 Geheimhaltung

(1) Die Parteien sind verpflichtet die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben betreffend den Datenschutz einzuhalten. Die Parteien haben zudem sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

(2) Der Lieferant oder Dienstleister ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

Soweit eine Offenlegung im Einzelfall erforderlich ist, hat die jeweilige Partei sicherzustellen, dass mit den betroffenen Dritten eine der dieser Regelung entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wird; letzteres ist nicht erforderlich, wenn der Dritte einer gesetzlichen Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit unterliegt oder eine solche Offenlegung gesetzlich erforderlich oder behördlich oder gerichtlich wirksam angeordnet ist. Werden von einer Behörde Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag angefordert, so hat die Partei, an welche diese Aufforderung gerichtet ist, die andere Partei davon in Kenntnis zu setzen, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder behördlicher Vorschriften untersagt ist.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen allgemein bekannt geworden sind oder dem Lieferanten oder Dienstleister nachweislich schon im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Informationen und Unterlagen im Sinn von Satz 1 bekannt war.

(3) Der Lieferant oder Dienstleister wird alle Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an WAHL zurückgegeben.

(4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch WAHL darf der Lieferant oder Dienstleister in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für WAHL gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(5) Der Lieferant oder Dienstleister wird seine Unterprioritäten entsprechend diesem § 9 verpflichten.

## § 11 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllung- und Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten oder Dienstleisters ist die angegebene Empfangsstelle/Übergabeort (Baustelle, Betriebsstätte usw.). Es gilt eine Bringschuld des Lieferanten oder Dienstleisters, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Remagen.

(3) Es gilt – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes – das deutsche Recht.

(4) Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.

## § 12 Streitschlichtung und Salvatorische Klausel

(1) Wahl ist nicht dazu bereit an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck den entfallenen Regelungen weitestgehend entsprechen.